

**Satzung der Stadt Woldegk über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten**  
**(Vergnügungssteuersatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Woldegk am 29.06.2006 folgende Satzung erlassen.

**§ 1**  
**Steuergegenstand**

- (1) Die Stadt Woldegk erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der „Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung– SpielV)“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dez. 1985 (BGBl. I S. 2245), zuletzt geändert durch die „Fünfte Verordnung zur Änderung der Spielverordnung“ vom 14. Oktober 2005 sowie dem 2. EURO-Einführungsgesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 385) – gültig im Beitrittsgebiet lt. Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) Anlage I Kapitel V Sachgebiet C Abschnitt III, Nr. 1– und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellungsorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind und die Benutzung der Geräte die Zahlung eines Entgeltes erfordert.
- (2) Zu den Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten gehören auch Wettterminals, Billardtische, Dart, Snooker, Musikautomaten und ähnliche Geräte.

**§ 2**  
**Steuerbefreiung**

- (1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten
1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volks-, Garten-, Straßen-, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen sowie
  2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere).
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

**§ 3**  
**Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist diejenige/ derjenige, der/ dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerschuldner sind auch
1. die Besitzerin/ der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/ er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
  2. die wirtschaftliche Eigentümerin/ der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.
- (3) Für die Steuerschuld haftet jede/ jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach den §§ 8 und 10 Verpflichtete. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 4

##### ***Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht***

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Gerätes an einem der in § 1 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit der Außerbetriebsetzung des Gerätes.

#### § 5

##### ***Bemessungsgrundlage***

- (1) Die Bemessungsgrundlage ist das Einspielergebnis.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulations-sicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw..
- (4) Als Einspielergebnis bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten gilt das gesamte Entgelt, das für die Benutzung der Spielgeräte aufgewandt wird.
- (5) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgelt-pflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

#### § 6

##### ***Steuersätze***

- (1) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 beträgt der Steuersatz für:
  - a) Geräte, die in Spielhallen aufgestellt sind 8,5 v.H. vom Einspielergebnis
  - b) Geräte, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind 5,0 v.H. vom Einspielergebnis
- (2) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 5 Abs. 4 beträgt der Steuersatz 8,5 v. H. (Geräte nach (2)a)) bzw. 5,0 v.H. (Geräte nach (2)b)) des Einspielergebnisses, jedoch mindestens für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
  - a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeiten, die in Spielhallen aufgestellt sind 20,00 €
  - b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeiten, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind 10,00 €
  - c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/ oder Tieren dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 1.500,00 €
  - d) bei Geräten zur mechanischen Musikwiedergabe, Billard, Dart, Snooker, Wettterminals u.ä. 15,00 €

#### § 7

##### ***Erhebungszeitraum/ Entstehung des Steueranspruchs***

- (1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

## **§ 8**

### ***Steuererklärung und Steuerfestsetzung***

- (1) Der Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem vom Amt Woldegk vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Die Originalbelege der Zählwerksausdrucke sind beizufügen.
- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 1 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i.S. der § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung. In diesen Fällen hat der Steuerschuldner die Steuer selbst zu berechnen.
- (3) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt das Amt Woldegk die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

## **§ 9**

### ***Fälligkeit***

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 1 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Amtskasse Woldegk innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

## **§ 10**

### ***Anzeigepflichten***

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10.Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

## **§ 11**

### ***Sicherheitsleistung***

- (1) Die Stadt Woldegk kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

## **§ 12**

### ***Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften***

- (1) Die Bevollmächtigten des Amtes Woldegk sind berechtigt zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Das Amt Woldegk ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/ der von dem Amt Woldegk Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

**§ 13**  
***Datenverarbeitung***

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden entsprechend dem Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern (KAG M-V) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet.

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden.

**§ 14**  
***Ordnungswidrigkeiten***

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern (KAG M-V) vom 12.04.2005 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) vom 08.06.2004 handelt, wer

- a) entgegen § 8 die Steuererklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt
- b) entgegen § 10 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt
- c) entgegen § 12 Absatz 3 die dem Steuerschuldner auferlegten Pflichten nicht oder nicht vollständig nachkommt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

**§ 15**  
***In-Kraft-Treten***

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Vergnügungssteuersatzung vom 9. September 2004 sowie die erste Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 29.06.2006 außer Kraft.

Woldegk, den 29.06.2006

gez.  
Dr. Ernst- Jürgen Lode  
Bürgermeister